



611 / 046 BLK 026

Weißenfels, den 30. Juni 2025

Öffentliche Bekanntmachung

Vorläufige Anordnung (Besitzentzug) – Nr. 1

Flurbereinigungsverfahren nach § 86 Flurbereinigungsgesetz „Goseck – Himmelswege“

Gemäß § 36 Abs. 1 Flurbereinigungsgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 16. März 1976 (BGBl. I S. 546), in der jeweils geltenden Fassung (nachfolgend: FlurbG) ergeht die folgende vorläufige Anordnung.

I. Besitzentzug

Zur Bereitstellung von Flächen für die Realisierung der Maßnahmen des Wege- und Gewässerplanes mit landschaftspflegerischem Begleitplan (Plan nach § 41 FlurbG) im Flurbereinigungsverfahren „Goseck – Himmelswege“ wird für die **Wegebaumaßnahme W08a** der Teilnehmergemeinschaft Folgendes angeordnet:

1. Den Beteiligten (Eigentümern, Pächtern und sonstigen Berechtigten) werden zu dem in Nr. 2 genannten Zeitpunkt Besitz und Nutzung der Grundstücke bzw. Grundstücksteile entzogen, die in der nachfolgenden Liste aufgeführt und in der anliegenden Besitzregelungskarte dargestellt sind:

Gemarkung	Flur	Flurstück	Fläche (m ²)	Entzug (m ²)	
				Dauerhaft	Vorübergehend
Goseck	6	33/33	34.005	360	120
Goseck	6	225	29.163	250	840
Goseck	7	86/31	19.540	680	370
Goseck	7	109/1	4.473	270	190
Goseck	7	109/7	21.353	510	390
Goseck	7	118/10	4.815	70	60
Goseck	7	295	619	110	80
Goseck	7	297	7.658	630	420
Goseck	7	298	69	20	10

2. Gemäß § 36 Abs.1 FlurbG wird die Teilnehmergemeinschaft des Flurbereinigungsverfahrens „Goseck – Himmelswege“ ab dem **15.09.2025** in die unter Punkt 1 aufgeführten Flächen für den oben genannten Zweck in den Besitz eingewiesen.

3. Die Teilnehmergemeinschaft hat sicherzustellen, dass die Nutzung der den Beteiligten verbleibenden Flächen durch die Bauarbeiten nicht unterbrochen wird.

II. Anordnung der sofortigen Vollziehung

Gemäß § 80 Abs. 2 Nr. 4 Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) wird hiermit die sofortige Vollziehung der vorläufigen Anordnung (Besitzentzug) – Nr. 1 vom 30.06.2025 angeordnet. Rechtsbehelfe gegen diese Anordnung nach § 36 FlurbG haben keine aufschiebende Wirkung.

III. Begründung

Zu I. Das Flurbereinigungsverfahren „Goseck – Himmelswege“ wurde durch Beschluss des Amtes für Landwirtschaft, Flurneuordnung und Forsten Süd vom 07.12.2011 nach § 86 FlurbG eingeleitet.

Grundlage für den Besitzentzug ist die Plangenehmigung des Wege - und Gewässerplanes mit landschaftspflegerischem Begleitplan nach § 41 FlurbG vom 06.11.2017 in der Fassung der genehmigten 1. Änderung vom 09.04.2025. Dieser Plan bildet die Grundlage für die Neugestaltung des Verfahrensgebietes. Im Rahmen des Flurbereinigungsverfahrens ist die Teilnehmergemeinschaft als Ausbauträger in die gekennzeichneten Flächen einzuweisen.

Mit dem Ausbau der in dieser vorläufigen Anordnung genannte Maßnahme W08a wird im Vorgriff auf die Regelungen im Flurbereinigungsplan der neue Zustand vorbereitet und gesichert und damit die Durchführung des Flurbereinigungsverfahrens gewährleistet und beschleunigt. Zur Sicherung des Bauablaufes werden die für die Herstellung der Anlage benötigten Flächen dauerhaft entzogen. Zur Erlangung der Baufreiheit werden zusätzlich während der Bauzeit vorübergehend Flächen der Nutzung entzogen (z.B. als Arbeitsraum). Nach Abschluss der Baumaßnahme ist die Nutzung der vorübergehend entzogenen Flächen wieder gegeben.

Nach § 44 Abs. 1 FlurbG ist die wertgleiche Landabfindung der betroffenen Eigentümer für die tatsächliche Flächeninanspruchnahme innerhalb des Flurbereinigungsverfahrens „Goseck – Himmelswege“ abgesichert.

Zu II: Die Maßnahme W08a ist Bestandteil der am 09.04.2025 genehmigten 1. Änderung des Wege- und Gewässerplans mit landschaftspflegerischem Begleitplan nach § 41 FlurbG.

Die sofortige Vollziehung der vorstehenden Anordnung zu I. erfolgt gemäß § 80 Abs. 2 Nr. 4 der VwGO im öffentlichen Interesse und im überwiegenden Interesse aller Beteiligten.

Die Anordnung der sofortigen Vollziehung erscheint angezeigt, damit die Bauausführung innerhalb des Rahmenterminplanes des Vorhabenträgers gewährleistet bleibt.

Weiterhin kann der Bauablauf des Gesamtprojektes nur dann wirtschaftlich sinnvoll gestaltet und die zeitliche Ausdehnung von baubetriebsbedingten Nutzungs- und Umweltkonflikten eingegrenzt werden, wenn die benötigten Flächen planmäßig verfügbar sind.

Schließlich sind die im Rahmen des Flurbereinigungsverfahrens durchzuführenden Wege- und Gewässerbaumaßnahmen auf Grund ihres voraussichtlichen Umfangs nur unter Einsatz von Fördermitteln realisierbar. Im Hinblick auf die zeitliche Befristung der hierfür vorgesehenen Förderprogramme müssen die planungsrechtlichen Voraussetzungen im Rahmen des Flurbereinigungsverfahrens schnellstmöglich geschaffen werden.

Somit besteht auch ein besonderes öffentliches Interesse im Sinne des § 80 Abs. 2 Nr. 4 VwGO an der sofortigen Vollziehung, welches private Interessen betroffener Grundstückseigentümer an der aufschiebenden Wirkung etwaiger Rechtsbehelfe überwiegt.

IV. Hinweis zur Nutzungsentschädigung

Entstehen durch den Besitz- und Nutzungsentzug (s. I.) für einzelne betroffene Bewirtschafter besondere Nachteile oder Härten, so sind diese innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe beim Amt für Landwirtschaft, Flurneuordnung und Forsten Süd anzugeben und zu begründen.

Bestehende Pachtverträge werden durch diese Regelung nicht berührt

Sollte in begründeten Fällen eine Entschädigung gewährt werden, sind die Geldbeträge von der Teilnehmergemeinschaft aufzubringen und auszuzahlen. Diese kann sie gegen Beiträge (§ 19 FlurbG) verrechnen. Die Festsetzung der Höhe der Entschädigung gemäß § 36 Abs. 1 FlurbG für Nachteile ergeht als gesonderter Bescheid

V. Hinweis

Die vorstehende vorläufige Anordnung einschließlich Anlage liegt in der Zeit vom 14.07.2025 bis zum 08.08.2025 während der allgemeinen Dienststunden im Amt für Landwirtschaft, Flurneuordnung und Forsten Süd, Müllnerstraße 59 aus. Zur Einsichtnahme ist eine vorherige Anmeldung erforderlich. Ein Termin kann per Telefon oder E-Mail vereinbart werden:

03443 280-303, christian.lerche@alff.sachsen-anhalt.de
03443 280-412, gabriele.fink-steingraf@alff.sachsen-anhalt.de
03443 280-0, poststelle-alff-sued@alff.sachsen-anhalt.de

Die Unterlagen sind auch im Internet einsehbar unter <https://alff.sachsen-anhalt.de/alff-sued/flurneuordnung/flurbereinigung-burgenlandkreis/fbv-goseck-himmelswege>.

VI. Rechtsbehelfsbelehrung

Zu I. Gegen diese vorläufige Anordnung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch beim Amt für Landwirtschaft, Flurneuordnung und Forsten Süd, Müllnerstraße 59 in 06667 Weißenfels erhoben werden.

Zu II. Gegen die Anordnung der sofortigen Vollziehung kann beim Oberverwaltungsgericht des Landes Sachsen-Anhalt, Breiter Weg 203-206, 39104 Magdeburg die Wiederherstellung der aufschiebenden Wirkung des Widerspruchs bei der Geschäftsstelle dieses Gerichts beantragt werden.

Im Auftrag



Germer, Sachgebietsleiter



Datenschutzrechtliche Hinweise zur Berücksichtigung der Verordnung (EU) 2016/679 vom 27. April 2016 (ABl. L 119 S. 1), in der jeweils geltenden Fassung (Datenschutz-Grundverordnung - nachfolgend: DS-GVO)

Im oben genannten Flurbereinigungsverfahren werden auf der Grundlage von Art. 6 Abs. 1 Buchst. c und e in Verbindung mit Art. 6 Abs. 3 Satz 1 DS-GVO, § 4 Datenschutz-Grundverordnungs-Ausfüllungsgesetz Sachsen-Anhalt vom 18. Februar 2020 (GVBl. LSA S. 25), in der jeweils geltenden Fassung personenbezogene Daten von Teilnehmern, sonstigen Beteiligten und Dritten verarbeitet. Nähere Informationen zu Art und Verwendung dieser Daten, den zuständigen Ansprechpartnern sowie Ihren Rechten als betroffene Person können Sie auf der Internetseite <https://alff.sachsen-anhalt.de/alff-sued/datenschutz> abrufen. Alternativ sind die Informationen auch beim Amt für Landwirtschaft, Flurneuordnung und Forsten Süd, Müllnerstraße 59 in 06667 Weißenfels erhältlich.

